

**Auskünfte nach den Transparenzvorschriften
(§ 17 Satz 1 Korruptionsbekämpfungsgesetz)*)**

Stand: 22. Dezember 2008

Dr. Helmut Linssen MdL

Bereich	Nr.	Organisation	Funktion
Ausgeübter Beruf (§ 17 Satz 1 Ziff. 1 KorruptionsbG)	1.1	Mitglied der Landesregierung	Finanzminister
Beraterverträge (§ 17 Satz 1 Ziff. 1 KorruptionsbG)	1.2	./.	
Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes (§ 17 Satz 1 Ziff. 2 KorruptionsbG)	2.1	WestLB AG	Mitglied Aufsichtsrat
	2.2	WestLB AG	Mitglied Präsidium
Mitgliedschaft in Organen von verselbständigten Aufgabebereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs.1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen (§ 17 Satz 1 Ziff. 3 KorruptionsbG)	3.1	NRW.Bank	Stellvertretender Vorsitzender der Gewährträgerversammlung
	3.2	NRW.Bank	Mitglied Verwaltungsrat
	3.3	NRW.Bank	Mitglied Präsidialausschuss
	3.4	NRW.Bank	Mitglied Prüfungsausschuss
	3.5	NRW.Bank	Mitglied Risikoausschuss
	3.6	Kfw Bankengruppe	Mitglied Verwaltungsrat
	3.7	RAG AG/DSK AG	Mitglied Aufsichtsrat
	3.8	TdL	2. stellvertretender Vorsitzender
	3.9	Bundesrat (Art. 51 Abs. 1 Satz 1 GG)	Mitglied
Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen (§ 17 Satz 1 Ziff. 4 KorruptionsbG)	4.1	Joh. Aengenvoort Nachf. GmbH, Geldern, Saatgut-Produktion	Gesellschafter
	4.2	Heinrich Linssen GmbH + Co. KG	Kommanditist
Funktionen in Vereinen und vergleichbaren Gremien (§ 17 Satz 1 Ziff. 5 KorruptionsbG)	5.1	Förderverein Museum Schloss Moyland e.V.	Mitglied Vorstand

Bereich	Nr.	Organisation	Funktion
	5.2	Kulturraum Niederrhein e.V.	Stellvertretender Vorsitzender des Kuratoriums
	5.3	Verein zur Erhaltung des Xantener Doms	Mitglied des Kuratoriums
	5.4.	CDU Kreis Kleve	Schatzmeister im Kreisvorstand
	5.5.	Mittelstandsvereinigung der CDU	Kooptiertes Mitglied des Landesvorstands
	5.6.	CDU NRW	Kooptiertes Mitglied im Landesvorstand

§ 17 KorruptionsbG lautet:

§ 17 Veröffentlichungspflicht

Die Mitglieder nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 geben gegenüber der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten, die Mitglieder nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 geben gegenüber der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten, Hauptverwaltungsbeamtinnen oder Hauptverwaltungsbeamte und Leiterinnen oder Leiter von sonstigen der Aufsicht des Landes unterstellten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts geben gegenüber der Leiterin oder dem Leiter der Aufsichtsbehörde und die Mitglieder nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 gegenüber der Leiterin oder dem Leiter der Einrichtung schriftlich Auskunft über:

1. den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,
2. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes,
3. die Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
4. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
5. die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

Angaben sind in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen.